

Ausgabe 10/2018

August 2018

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

in der aktuellen Ausgabe unserer Datenschutz-Kundeninformationen lesen Sie unter anderem:

- Datenschutz im Bewerbermanagement
- Gesetzliche Betreuung im Gesundheitswesen
- EuGH-Urteil zu Facebook-Fanpages

 Quelle: Datenschutz im Blick. Newsletter für den Datenschutz im Gesundheitswesen. AOK Verlag, Ausgabe Mai/Juni 2018

keine Einwilligung bei einer Auftragsverarbeitung erforderlich

Datenschutz-Kontakt
 datenschutzbeauftragter@factpartner.de

Datenschutz Kundeninformation

Meldeverfahren für Datenschutzverstöße

Die für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden haben teilweise auf ihren Internetseiten ein Formular für die Meldung einer Datenschutzverletzung bereitgestellt. Insbesondere das katholische Datenschutzzentrum in Dortmund, der Datenschutzbeauftragte für die norddeutschen Bistümer und die Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz in NRW und in Niedersachsen verfügen auf Ihren Internetseiten über die

entsprechenden Formulare und Meldewege. Für Einrichtungen, die dem Evangelischen Datenschutzrecht unterliegen, existiert noch kein Meldeweg. Alternativ kann hier ein Muster der DSGVO oder des KDG genutzt werden, um im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Anforderungen an die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfüllen.

Übermittlung der Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde

Auch was die Meldung der Datenschutzbeauftragten anbelangt, haben die Aufsichtsbehörden überwiegend bereits reagiert und entsprechende Formulare freigeschaltet bzw. Hinweise gegeben, wie mit Meldungen umgegangen werden soll, sofern noch kein Meldeweg eingerichtet wurde.

Neuregelung des §203 StGB und seine Konsequenzen zur Einwilligung

Der Paragraph regelt die Strafbarkeit von Berufsgeheimnisträgern bei unbefugter Offenbarung anvertrauter Geheimnisse.

Durch den neu geschaffenen § 203 Abs. 3 machen sich Angehörige eines medizinischen Heilberufes nicht strafbar, wenn geheim zu haltende Daten gegenüber sonstigen Personen offenbart werden, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der

sonstigen mitwirkenden Person erforderlich ist.

Es bedarf jedoch trotzdem einer datenschutzrechtlichen Einwilligung, wenn ein Dienstleister eigenverantwortlich eine Datenverarbeitung durchführen soll. Hier greift der datenschutzrechtliche Grundsatz des Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt. Dieser besagt, dass eine Datenverarbeitung bzw. eine Datenübermittlung nur dann zulässig ist, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Grund-

lage besteht oder der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Beim Auftragsverarbeiter, der streng weisungsgebunden agiert, bedarf es bei einer Auftragsverarbeitung weder einer gesetzlichen Grundlage noch einer Einwilligung des Betroffenen. Der Dienstleister muss mit mittels eines umfangreichen Vertrages zur Auftragsverarbeitung an den Auftraggeber „gekettet“ werden.

Datenschutz im Bewerbermanagement

i Quelle: <https://arbeitsgeber.monster.de/hr/personal-tipps/personal-management/arbeitsrecht/datenschutz-umgang-mit-bewerberdaten.aspx>

Informationspflichten spielen eine große Rolle im Bewerbermanagement

Seit Mai 2018 gelten die neuen Datenschutzregelungen und bringen auch im Umgang mit Bewerberdaten einige neue Anforderungen mit. Für den Bewerberdatenschutz sind vor allem Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG bzw. § 53 KDG relevant.

Was beinhalten die neuen Regelungen?

- Bewerbungen enthalten sensible personenbezogene Daten, daher sollten Bewerber die Möglichkeit gegeben werden, die Unterlagen auf verschlüsselterm Wege zu versenden. Unternehmen sollten daher einen verschlüsselten Kanal im Bewerberbereich für ein sicheres Bewerbungsverfahren zur Verfügung stellen.

- Bei Bewerbungseingang soll der Bewerber über die Art der Datenerhebung informiert werden. Die Information enthält z.B. Angaben zum Verarbeitungszweck und die Dauer des Aufbewahrungszeitraums (generell 2-6 Monate). Eine Lösung hierfür wäre eine automatische Eingangsbestätigung.
- Die Speicherung der

personenbezogenen Daten kann nur zweckgebunden erfolgen, wie z.B. im Bewerbungsverfahren. Bei besetzten Stellen sollten die Informationen der abgelehnten Kandidaten gelöscht werden. Durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber, besteht die Möglichkeit, die Unterlagen länger zu behalten.

- Bewerber können eine umfangreiche Auskunft über ihre Daten ver-

einschalten.

- Die Beweislast liegt bei den Unternehmen. Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen im Unternehmen einheitlich und lückenlos dokumentiert werden.
- Mit der DSGVO nimmt die Höhe der Sanktionen erheblich zu. Für fehlende Dokumentation, unterlassene Information der Bewerber, unterlassene reg. Überprüfung der

The screenshot shows a web interface for a job application. At the top, there is a yellow header with the FAC T logo and 'Facility Management Partner' text. Below the header, the title of the application is 'Ihre Bewerbung auf die Position: Servicemitarbeiter (m/w)'. There are three tabs: 'Pers. Angaben', 'Dokumente', and 'Absenden'. The 'Absenden' tab is active. Below the tabs, there is a section titled 'Bewerbung absenden' and a dropdown menu for 'Wie wurden Sie auf die Stelle aufmerksam?'. A privacy policy notice is displayed, stating that personal data is processed for the application process and that users agree to the terms. At the bottom, there is a checkbox for 'Ich habe die Datenschutzbestimmungen gelesen.'.

langen. Daher ist die Zweckgebundenheit der Datenspeicherung jederzeit zu dokumentieren. In Personalmanagement-Systemen können Kommentare zum Aufbewahrungsgrund hinterlegt werden.

- Beim großen Verstoß gegen den Bewerberdatenschutz, kann der Bewerber die zuständigen Aufsichtsbehörden

Sicherheit von HR-Systemen können erhebliche finanzielle Sanktionen verhängt werden, die in den einzelnen Datenschutzgesetzen festgelegt wurden.

Gesetzliche Betreuung im Gesundheitswesen

Ist ein gesetzlicher Betreuer für gesundheitliche Angelegenheiten bevollmächtigt, ist dieser befugt, maßgebliche Entscheidungen zu treffen. Aber was ist bei Patienten zu beachten, die unter gesetzlicher Betreuung stehen?

Ist es notwendig den zuständigen gesetzlichen Betreuer – im Falle, dass bereits eine Gesetzliche Betreuung eingerichtet und der Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ benannt ist – oder den Bevollmächtigten zu verständigen und dessen

den ist, kann durch den Betreuer nur dann wirksam vollzogen werden, wenn ihm im Rahmen seines Aufgabenkreises ausdrücklich die Kompetenz dazu eingeräumt wurde. Der alleinige Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ reicht hierfür nicht aus, es muss daneben noch der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen worden sein.



Patienten müssen in die ärztliche Maßnahme selbst einwilligen. Eine ersatzweise Einwilligung durch den gesetzlichen Betreuer bzw. dem Bevollmächtigten kann nicht erfolgen. Eine „Einwilligungsunfähigkeit“ liegt auch dann nicht automatisch vor, wenn eine gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ oder eine Bevollmächtigung vorliegt. Der behandelnde Arzt entscheidet darüber, ob der Patient einwilligungsfähig ist. Wenn der Arzt Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten hat, dann

Einwilligung einzuholen. Wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Der gesetzliche Betreuer bzw. der Bevollmächtigte ist über die Folgen der Erkrankung, Risiken und Nebenwirkungen der Heilbehandlung und Behandlungsalternativen genauso zu informieren, wie wenn er der Patient wäre.

Eine Unterbringung des Betroffenen (z. B. in die Psychiatrie), die mit Freiheitsentziehung verbun-

den ist, kann durch den Betreuer nur dann wirksam vollzogen werden, wenn ihm im Rahmen seines Aufgabenkreises ausdrücklich die Kompetenz dazu eingeräumt wurde. Der alleinige Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ reicht hierfür nicht aus, es muss daneben noch der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen worden sein.

Merke: Eine Schweigepflichtbindung darf bei einwilligungsunfähigen Patienten / Betroffenen nur dann erfolgen, wenn der Betreuer für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge eingesetzt wurde! Die ärztliche Schweigepflicht ist dem Betreuer bei Vorlage des Betreuerausweises mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ oder Bevollmächtigten bei Vorlage einer Vollmacht, die sich auch gegenüber gesundheitlicher Belange erstreckt, aufgehoben. Bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen muss auch der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung übertragen worden sein.

Patienten müssen selber einwilligen - oder der Betreuer muss für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge eingesetzt sein



Quelle: <http://www.betreuerrecht.de/aufgabenkreise-des-betreuers/gesundheitsfuehrung.html>

Nach EuGH-Urteil zu Fanpages: Facebook kündigt Datenschutz-Update für Seitenbetreiber an

i Quelle: <https://media.de/2018/06/19/nach-eugh-urteil-zu-fanpages-facebook-kuendigt-datenschutz-update-fuer-seitenbetreiber-an/>

Nutzungsbedingungen sollten aktualisiert werden

Anfang Juni hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Fanpage-Betreiber für mögliche Datenschutzverstöße von Facebook mitverantwortlich gemacht werden können.

Auslöser für das EuGH-Urteil war ein Streit zwischen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der IHK Schleswig-Holstein. Dabei ging es um die Frage, ob nur Facebook für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist oder auch die Wirtschaftsakademie der IHK. Bereits 2011 ging der Fall erstmals vor Gericht, also lange vor Inkrafttreten der DSGVO und auf Grundlage der alten EU-Datenschutzrichtlinie

von 1995. Allerdings sind die betreffenden Regelungen in der DSGVO nahezu wortgleich mit denen der alten Richtlinie.

„Wir sind uns bewusst, dass diese Entscheidung bei Betreibern von Facebook-Seiten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem europäischen Recht hervorgerufen hat“, heißt in einem Mitte Juni 2018 veröffentlichten Blog-Eintrag auf Facebooks Newsroom. Nun werde das Unternehmen die „notwendigen Schritte“ einleiten, „um es den Seitenbetreibern zu ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.“ Um die Verantwortlichkeiten von Facebook und

den Seitenbetreibern zu regeln, würden die Nutzungsbedingungen für die Seiten aktualisiert. Damit wolle Facebook „die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Seitenbetreiber (...) erleichtern.“ Konkrete Details sucht der Fanpage-Betreiber vergeblich. Nur so viel: „In der Zwischenzeit können Facebook-Seiten wie gewohnt genutzt werden.“ Nach der Entscheidung der europäischen Richter zur Verantwortung der Fanpage-Betreiber geht der Fall nun wieder zurück ans Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Bis zu einem abschließenden Urteilsspruch werden wohl weitere Monate vergehen.

i Quelle: <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-4-Informationspflichten.pdf>

Keine rückwirkenden Informationspflichten gem. DSGVO

Die neuen Datenschutzgesetze sehen erweiterte Informationspflichten für Betroffene vor. Viele Unternehmen informieren derzeit ihre bestehenden Kunden über die Datenverarbeitung. Nun hat das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde klar gestellt, dass es keine rückwirkenden Informationspflichten z.B. für Bestandskunden gibt:

Gegenüber betroffenen Personen, die vor dem 25.05.2018 ihren Status als z. B. Beschäftigte, Kunde, etc. erworben haben, entstehen keine rückwirkenden Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO, da die ursprüngliche Erhebung von deren personenbezogenen Daten abgeschlossen ist und im Erhebungszeitpunkt die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur

Einhaltung von Informationspflichten noch nicht galten.“

Die Nennung von Firmennamen und Marken erfolgt lediglich im redaktionellen Kontext. Ggf. bestehen Namens- und Markenrechte.

Impressum
 FAC'T GmbH
 Hohenzollernring 72
 48145 Münster

info@factpartner.de
 www.factpartner.de

Telefon 0251 935-3700
 Telefax 0251 935-4075